



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nachrichtlich:
Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur, StB 27
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr					
Eingang Postst. Erfurt, Hallesche Straße					
	18. Juni 2021				Anl.
					2
VP	1	2	3	4	5
AktENZEICHEN:					

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Susann Albert

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111446
Telefax +49 (361) 57-4111499

susann.albert@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11. Juni 2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3611/115-28-
43961/2021

Erfurt, 16. Juni 2021

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)

-AktENZEICHEN: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829 vom 18.11.2020, eingegangen am 17.02.2021

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 25/2020 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen/Ergänzungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

- Pkt. 3.1 (Allgemeines)

Nach dem 4. Absatz wird eingefügt:

Wird die Probenahme durch die Überwachungsgemeinschaft durchgeführt, so hat diese unter Einbeziehung eines Werksvertreters und der güteüberwachenden Prüfstelle zu erfolgen. Die Teilnehmer an der Probenahme sind im Probennahmeprotokoll und im Prüfbericht zu benennen.

Eine Probenahme, die während der Einfahrphase von Aggregaten oder Anlagen erfolgt, kann nicht zum Erstellen einer Typprüfung und Betriebsbeurteilung sowie zur Güteüberwachung herangezogen werden.

Nach dem 6. Absatz wird eingefügt:

Gemäß den TL G SoB-StB sind die Straßenbaubehörden der Länder für die Bekanntgabe der güteüberwachten Werke und deren

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Erzeugnisse zuständig. Diese Aufgabe wird in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, als oberste Straßenbaubehörde, durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Referat 35 wahrgenommen.

Wenn Überwachungsgemeinschaften in Thüringen tätig werden wollen, ist ein schriftlicher Antrag an das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Referat 35 auf Grund der vorliegenden Erfahrungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren für Prüfstellen gemäß der RAP Stra-StB, zu stellen.

Die Einzelheiten bzw. notwendigen Regelungen zur Antragsstellung sind den Vorbemerkungen zur Liste der güteüberwachten, in Thüringen beurteilten Hersteller von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen für den Straßen- und Ingenieurbau zu entnehmen.

Nach dem 7. Absatz wird eingefügt:

Ein Überwachungsvertrag ist zwischen dem Hersteller und der Prüfstelle abzuschließen. Dieser ist dem TLBV, Referat 35 vorzulegen.

- Pkt. 3.3 (Güteüberwachung)

Nach der Überschrift wird eingefügt:

Werden Baustoffgemische über einen Umschlagplatz oder ein Zwischenlager u. ä. vertrieben, so bleibt die Güteüberwachung gültig, solange das Produkt unverändert bleibt.

- Pkt. 3.3.2 (Fremdüberwachung)

Im 1. Absatz wird der 2. Satz ersetzt durch:

Die Probenahme ist durch fachkundige Mitarbeiter der Prüfstelle unter Einbeziehung eines Werksvertreters durchzuführen. Die Probenahme muss für die Gesamtmenge der Baustoffgemische gemäß DIN EN 932-1 repräsentativ sein.

Nach dem 2. Absatz wird eingefügt:

Werden Anlagen, für deren Produkte Prüfberichte erstellt worden sind, über einen längeren Zeitraum (mind. ein halbes Jahr) oder generell stillgelegt, so hat der Hersteller dieses der Prüfstelle und dem TLBV, Referat 35 umgehend mitzuteilen.

- Pkt. 3.4 (Dokumentation)

Die erstellten Prüfberichte müssen neben den Kennwerten folgende Angaben enthalten:

- Datum der Probenahme
- Probenehmer (namentlich benannt)
- Abbaustelle/Sohle (wenn relevant)
- Aussagen zu einem Zumischprodukt (Angabe der Registriernummer in den

veröffentlichten Listen der Bundesländer und Nr. des aktuellen Prüfberichtes)

- Benennung des Eigenüberwachers
- Verwendungszweck des Baustoffgemisches innerhalb der Schichten (in Abstimmung mit dem Hersteller)
- Zugrunde gelegtes Regelwerk / Verweis auf länderspezifische Regelungen
- Überwachungszeitraum für den Verwendungszweck
- Aufbereitungstechnologie
- Petrografie
- Aussagen zur WPK
- Probenahmeprotokoll

Ein Bezug im Prüfbericht zu noch gültigen Prüfergebnissen muss immer eindeutig sein.

Werden Prüfungen an eine andere Prüfstelle vergeben, so ist diese im Prüfbericht zu benennen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten und gemeinsam mit dem Prüfbericht der Fremdüberwachung dem TLBV, Referat 35 zu übergeben.

Werden Zuschmischprodukte anderer Hersteller eingesetzt, so sind folgende Angaben im Prüfbericht des Baustoffgemisches anzugeben:

- Prüfwerte
- Verweis auf den aktuell gültigen Prüfbericht

Prinzipiell sind Wiederholungsprüfungen im Prüfbericht als solche zu kennzeichnen und die Gründe dafür zu benennen.

- Pkt. 3.6 (Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB)

Das TLBV, Referat 35 gibt die güteüberwachenden Lieferwerke im Internet unter der Adresse

<https://bauverkehr.thueringen.de/bau/strassenbau/qualitaetssicherung-bautechnik> (Listen/Kataloge/Allgemeine Vorschriften) bekannt.

- Anhänge B.1, B.2, B.3, B.4, B.5 und B.6

Ergänzend zu der Fußnote *) sind die in der TL G SoB-StB 20 unter Pkt. 2 Geltungsbereich getroffenen Festlegungen zu beachten.

Sofern in diesem Einführungsschreiben auf andere Regelwerke verwiesen wird, so sind die dazugehörigen Einführungsschreiben des TMIL zu beachten.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise und kreisfreien Städte über dieses ARS zu informieren und um Information der Gemeinden zu bitten.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 25/2020 ohne TL G SoB-StB 20



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273

Ref-StB27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur
Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil
Güteüberwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)**

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Datum: Bonn, 08.02.2021

Seite 1 von 2

Anbei übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des Allgemeinen Rund-
schreibens Straßenbau (ARS) Nr. 25/2020 (TL G SoB-StB 20) zur
Einführung.

Im Auftrag

Gez. Kübler

Anlage: 1 Abdruck des ARS Nr. 25/2020 (TL G SoB-StB 20)

1 Regelwerk





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninves-
titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273
FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020
Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Her-
stellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güte-
überwachung, Ausgabe 2020 (TL G SoB-StB 20)**

- Bezug: 1. ARS-Nr. 06/2008 TL G SoB-StB 04,
Ausgabe 2004/Fassung 2007 vom 15.04.2008 -
S 17/7182.8/3/843935 (Technische Lieferbedingungen und Bö-
den zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau, Teil Güteüberwachung (TL G SoB-StB 04, Ausgabe
2004/Fassung 2007)
2. ARS-Nr. 05/2007 vom 03.04.2007 - S 17/7182/3/648381
(Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und Baustoffgemi-
schen im Straßenbau, Listenführung von freiwillig güteüber-
wachten Gesteinskörnungen und von Baustoffgemischen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020, (TL G SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.





Seite 2 von 2

Die TL G SoB-StB 20 regeln die Güteüberwachung für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, die keiner CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Die Listen der freiwillig güteüberwachten Gesteinskörnungen und Baustoffgemische werden von den Straßenbauverwaltungen der Länder geführt. Die jeweiligen Kontaktpersonen für die Güteüberwachung sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (im Bereich „Straßenbau/Qualitätsbewertung/Listen“) veröffentlicht.

Ich gebe die TL G SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einföhrungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 6/2008 (Bezug 1.) und Nr. 5/2007 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Die TL G SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf

